

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903**

**Bittmann, Karl**

**[s.l.], 1905**

Die Gewerbeberichte

[urn:nbn:de:bsz:31-318737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318737)

Tabelle XLIII.

Jahr.	Gesamtzahl der überwachten Kessel.	Davon unter Aufsicht der Masch.-Inspektoren in Prozenten.	Jahr.	Gesamtzahl der überwachten Kessel.	Unter Aufsicht der Fabrikinspektion in Prozenten.
1882	1554	9,2	1891	2705	2,5
1883	1637	9,1	1892	2824	2,4
1884	1789	7,2	1893	2982	2,4
1885	1867	7,5	1894	3101	2,5
		Unter Aufsicht der Dampfkesselinspektoren in Prozenten.	1895	3160	2,5
			1896	3304	2,4
			1897	3547	2,4
1886	1960	3,7	1898	3707	2,8
1887	2097	4,7	1899	3920	2,7
1888	2286	6,6	1900	4016	3,1
1889	2475	5,5	1901	4073	2,1
1890	2593	2,5	1902	4106	1,7

Wenn somit seit dem 1. Oktober 1902 die Fabrikinspektion sich mit Prüfung und Revision von Dampfkesseln nicht mehr zu befassen hat, so nimmt sie doch die allgemeine Aufsicht über Dampfkesselanlagen vom Standpunkte des Arbeiterschutzes nach wie vor wahr.

#### Die Gewerbegerichte.

§ 120a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 wies in unerheblicher Abänderung des § 108 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (siehe S. 42) die Erledigung von Streitigkeiten, die hinsichtlich Antritt, Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, die gegenseitigen Leistungen aus demselben, die Erteilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern entstehen, den für diese Angelegenheiten fakultativ bestehenden Gewerbegerichten zu. Nachdem am 24. März 1886

eine Reichstagsresolution die Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die obligatorische Einführung von Gewerbegerichten gefordert und unterm 12. Januar 1889 eine zweite, von der Forderung obligatorischer Einführung absehende Resolution ergangen war, legten die verbündeten Regierungen am 6. Mai 1890 einen entsprechenden Gesetzentwurf vor, der einer Kommission überwiesen und am 28. Juni 1890 im Wesentlichen nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen wurde. Die Vollziehung erfolgte am 29. Juli. In Kraft trat das „Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte“ am 1. April 1891.

Dies Gesetz gelangte nicht zu obligatorischen Gewerbegerichten, sondern überließ die Initiative zu deren Errichtung den Gemeinden.

In der Session 1898/1899 wurden im Reichstag zwei Anträge auf Änderung des Gesetzes eingebracht. Der eine wurde abgelehnt, der andere, einer Kommission überwiesen, gelangte nicht zum Plenum. Dagegen führten in der Session 1900/1901 zwei Anträge zu Verhandlungen, die am 9. und 10. Mai 1901 in dritter Lesung eines von der Kommission vorgelegten Entwurfes zu einem Beschlusse führten, aus dem das „Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890“ vom 30. Juni 1901 hervorging. Die neue Fassung des „Gewerbegerichtsgesetzes“ trat am 1. Januar 1902 in Kraft. Von diesem Tage an wurde die Errichtung des Gewerbegerichtes für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern obligatorisch.

Eine eingehendere Würdigung des Gewerbegerichtsgesetzes, des Verfahrens, der schiedsrichterlichen, einigenden und begutachtenden Tätigkeit der Gewerbegerichte würde über den Rahmen dieses Rückblickes hinausgehen. Doch durfte diese, die Sphäre der Gewerbeaufsicht nur berührenden, nicht in ihren Pflichtenkreis eingreifenden Institution hier nicht übergangen werden, da sie, die Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeiter mit Nachdruck durchführend, eine sozialreformatorsche Erscheinung von höchster Bedeutung darstellt.

Manche vor die Gewerbegerichte gelangenden Streitfälle sind für die Fabrikinspektion von Interesse für die Beurteilung der zwischen Arbeitern und Arbeitgebern bestehenden Verhältnisse. Bei der Prüfung von Arbeitsordnungen kann auch die Rechtsprechung der Gewerbegerichte nicht außer Acht gelassen werden. Wie dies geschieht, ist in dem Kapitel „Die Arbeitsordnungen“

*näher dargestellt.*

näher dargelegt. Über die Tätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter wird gegebenen Falles in den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten Mitteilung gemacht.

Zu Ende 1903 bestanden im Großherzogtum Baden elf Gewerbegerichte: für den Stadtbezirk Karlsruhe (errichtet am 15. September 1891); für den Stadtbezirk Durlach und die Landgemeinden Grötzingen, Söllingen und Weingarten (16. Oktober 1891); für den Stadtbezirk Freiburg und die Landgemeinden Au, Buchenbach, Ebnet, Hugstetten, Merzhausen, Neurershausen, Oberried, St. Georgen und Umkirch (15. November 1891); für den Stadtbezirk Pforzheim (1. April 1892); für den Stadtbezirk Lahr und die Landgemeinden Dinglingen, Heiligenzell, Hugsweier, Oberschopfheim und Oberweier (18. Juli 1892); für den Stadtbezirk Heidelberg (17. April 1893); für den Stadtbezirk Mannheim und die Landgemeinden Feudenheim, Ilvesheim, Sandhofen, Schriesheim, Seckenheim und Wallstadt (26. April 1893); für den Stadtbezirk Offenburg (1. Februar 1895); für den Stadtbezirk Eberbach (1. Oktober 1897) und für den Stadtbezirk Villingen (15. Februar 1900).

Über die Zahl der von den Gewerbegerichten behandelten Rechtsstreitigkeiten gibt die Tabelle XLIV (S. 333) Aufschluß.

Es ergibt sich aus dieser Tabelle, daß im Durchschnitt der Periode von hundert Fällen 32,0 durch Vergleich, 27,4 durch Verzicht und 40,6 durch Entscheidung erledigt wurden. Nur bei 8 von 2288 erledigten Fällen wurde Berufung eingelegt.

Im Jahre 1896 trat das Gewerbegericht Mannheim zweimal als Einigungsamt in Tätigkeit, indem es Vereinbarungen von Zimmergesellen und Marmorarbeitern mit ihren Arbeitgebern und die Aufstellung von Lohntarifen vermittelte. Im gleichen Jahre vermittelte das Gewerbegericht zu Karlsruhe zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eines Marmor- und Syenitwerkes; es kam ein neuer Lohntarif zu Stande. Das Gewerbegericht zu Pforzheim war im Jahre 1897 zum ersten Male als Einigungsamt tätig, indem es eine Vereinbarung zwischen Zimmerern und ihren Arbeitgebern zu Stande brachte. Im Jahre 1898 wurde das Gewerbegericht zu Freiburg von den Zimmerleuten angerufen um in einer Lohnfrage zu vermitteln; die Arbeitgeber lehnten die Anrufung des Gewerbegerichts als Einigungsamt ab. Im Jahre 1899 vermittelte das Gewerbegericht Pforzheim zwischen Arbeitern und dem Besitzer einer Bijouteriefabrik; eine beabsichtigt gewesene Lohnherabsetzung unterblieb. Das Gewerbegericht Mannheim

## Rechtspflege der Gewerbegerichte.

Tabelle XLIV.

Jahr.	Zahl der			Davon erledigt			Eingelegte Bernun- fungen.
	vom Vor- jahre über- nommen	im Laufe des Jahres		durch Ver- gleich.	durch Ver- zicht.	durch Ent- schei- dung.	
		anhängig gewor- denen	erle- digten				
Rechtsstreitigkeiten.							
1892 . . .	7	666	655	168	166	321	4
1893 . . .	18	1168	1175	367	315	493	6
1894 . . .	11	1453	1446	421	380	645	7
1895 . . .	18	1588	1570	470	494	606	6
1896 . . .	36	2089	2082	665	626	791	7
1897 . . .	43	2387	2388	724	674	985	7
1898 . . .	47	2740	2734	880	793	1061	11
1899 . . .	53	2634	2642	913	724	1005	7
1900 . . .	45	3050	3031	955	896	1180	10
1901 . . .	64	3271	3277	1043	814	1420	21
1902 . . .	58	3262	3259	1136	773	1350	14
1903 . . .	61	3200	3202	1037	860	1305	11
Durchschn. 1892/1903.	38	2292	2288	732	626	930	8

wurde im Jahre 1901 viermal als Einigungsamt in Anspruch genommen; es führte Vereinbarung zwischen Holzarbeitern und Gießereiarbeitern und ihren Arbeitgebern herbei; in einem dritten Falle wurde es von Bäckergehilfen, die infolge von Lohndifferenzen in Ausstand getreten waren, angerufen, während die Meister die Anrufung ablehnten; in einem Lohnstreit zwischen einer Fabrikdirektion und den Arbeitern lehnten beide Teile die Anrufung ab.

Im Jahre 1902 führte das Gewerbegericht Mannheim Einigungen herbei zwischen Schneidern, Getreidearbeitern, Zimmerleuten und ihren Arbeitgebern; vor dem Gewerbegericht Freiburg wurde ein einheitlicher Arbeitsvertrag für Maurer und Gipser vereinbart; dagegen wurde das Gewerbegericht als Einigungsamt abgelehnt in Offenburg von dem Besitzer einer Cigarren-

fabrik, in Mannheim von den Leitern einer großen Fabrik, einer Kunstdruckerei und einer Getreidefirma; die gleiche ablehnende Haltung zeigten in Karlsruhe die Bauunternehmer und der Besitzer einer Lederfabrik, in Pforzheim die Arbeitgeber von Gipsern und Stukkateuren.

Im Jahre 1903 übte das Gewerbegericht Mannheim bei verschiedenen Streitigkeiten eine umfangreiche und teilweise von Erfolg begleitete Tätigkeit aus. In einer Steinhauerei wurde es von beiden Teilen angerufen; die Verhandlungen scheiterten; in einer großen Maschinenfabrik führte es einen Vergleich herbei; ebenso in einer Drahtseilerei und Weberei, in einem Mühlenwerke und in einer Motorenfabrik; von den Arbeitern der oben genannten Maschinenfabrik in einem zweiten Ausstand angerufen, vermochte es nicht einzugreifen, da der Arbeitgeber die Vermittlung ablehnte. Das Gewerbegericht Pforzheim vermittelte mit Erfolg zwischen Zimmergesellen und ihren Meistern; es kam ein Lohn- und Tarifvertrag zustande. Das Gewerbegericht Freiburg wurde von den Wagnersgesellen angerufen, von den Meistern abgelehnt. Der durch die Arbeiter einer Gießerei erfolgten Anrufung des Gewerbegerichts Konstanz schloß sich die Fabrik nicht an.

Aus dieser Aufstellung ergibt sich, daß die Gewerbegerichte bei einer Anzahl von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern mit Erfolg einzugreifen Gelegenheit hatten. Mancher Ausstand wurde verhütet und mancher beigelegt, doch wäre es dringend zu wünschen, daß die Anrufung von beiden Seiten künftighin häufiger erfolge als dies bisher geschehen ist.

#### Vereine und Organisationen der Arbeiter.

Die Tabelle XLV (S. 336 u. 337) zeigt die Entwicklung der Vereine und Organisationen der Arbeiter im Großherzogtum vom Jahre 1892 bis zum Jahre 1903. Als Vereine kommen in Betracht: die Arbeiterfortbildungsvereine, die Katholischen Arbeitervereine, die Katholischen Gesellenvereine, die Evangelischen Arbeitervereine, und sonstigen Arbeitervereine, letztere umfassend Arbeiterunterstützungsvereine, nicht konfessionelle Arbeitervereine, Arbeiterfachvereine u. s. w. — Die beruflich organisierten Arbeiterverbände umfassen die Gewerkschaften, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften und die Christlichen Gewerkschaften.

Die Arbeiterfortbildungsvereine haben seit 1892 ihren Bestand an Arbeitermitgliedern von 1635 auf 5269 = 322,26 % des Be-